

**1 Ws 131/08 Brandenburgisches Oberlandesgericht**  
54 Zs 533/08 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg  
487 Js 18643/08 Staatsanwaltschaft Potsdam



# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## Beschluss

### In der Anzeigesache

**g e g e n** Hans-Jürgen **W e g e n e r**,

**w e g e n** Nötigung u.a.

**Antragsteller:** Frank **E m m e l**,  
Basedowerstr. 18, 17291 Dedelow,

**Verfahrensbevollmächtigte:** Rechtsanwältin Sibylle Glässing-Deiss,  
Uhlandstraße 19, 70182 Stuttgart,

hat der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Thaeren-Daig,  
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weckbecker und  
die Richterin am Oberlandesgericht Michalski

am **18. Juli 2008**

### **Beschlossen:**

Der Antrag des Anzeigenden auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

### **Gründe:**

1. Der Antragsteller, Inhaber eines Flugplatzes in Dedelow/Uckermark, wirft mit seiner Strafanzeige vom 1. März 2008 dem Beschuldigten, einem Sachbearbeiter der Gemeinsamen Oberen Luftbehörde Berlin-Brandenburg, die Straftaten der Nötigung, der Rechtsbeugung und der Beleidigung, begangen durch ein amtliches Schreiben vom 20. Februar 2008, vor.

Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung richtet sich gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2008, durch den diese dem Anzeigersteller mit näheren Ausführungen mitgeteilt hat, dass sie keinen Anlass sehe, in Abänderung des angefochtenen Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 5. Mai 2008 die Wiederaufnahme der Ermittlungen und die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigte anzuordnen.

Der Antrag des Anzeigenden hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig.

2. Das Klageerzwingungsgesuch vom 25. Juni 2008 genügt nicht den Formerfordernissen des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO. Nach dieser Vorschrift muss der Klageerzwingungsantrag diejenigen Tatsachen bezeichnen, die die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten begründen sollen. Hierzu gehört eine in sich verständliche Sachdarstellung unter besonderer Berücksichtigung der (möglichen) Beweismittel. Der Antrag muss, zumindest in groben Zügen, auch den Gang des Ermittlungsverfahrens einschließlich der Nennung der für die Einhaltung der Fristen erforderlichen Daten, den Inhalt der angegriffenen Bescheide sowie die Darlegung enthalten, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Erwägungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft nicht zutreffen sollen (vgl. BVerfG Beschl. v. 3. März 1993 – 2 BvR 125/94 - ; OLG Koblenz NJW 1977, S. 1461 f.; OLG Stuttgart NStZ-RR 2002, S. 79; ständige Senatsrechtsprechung, vgl. statt vieler: Beschluss vom 8. Mai 2006 - 1 Ws 85/06 - ; Beschluss vom 26. Januar 2007 - 1 Ws 5/07 - ; Beschluss vom 26. Februar 2007 - 1 Ws 13/07; Beschluss vom 16. Januar 2008 – 1 Ws 310/07).

Die Ausführungen im Klageerzwingungsantrag sollen den erkennenden Senat in die Lage versetzen, zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft unter Verstoß gegen das Legalitätsprinzip das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt hat anstatt öffentliche Klage zu erheben. Der Antrag muss es dem zur Entscheidung berufenen Gericht deshalb ermöglichen, allein aufgrund seines Inhalts und ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten sowie etwa vorhandener Beiakten oder Beistücke oder Anlagen eine dahingehende Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen, ob er in zulässiger Weise – insbesondere fristgemäß – gestellt worden ist und ob nach dem Vorbringen des Antragstellers ein für die Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatverdacht gegeben ist (vgl. OLG Stuttgart a.a.O.; OLG Karlsruhe, Die Justiz 2001, S. 166 f.).

Diesen skizzierten Vorgaben wird der Klageerzwingungsantrag nicht gerecht.

Der Antragschrift ist nicht zu entnehmen, welcher Sachverhalt der Strafanzeige des Antragstellers vom 1. März 2008 zugrunde liegt. Ebenso wenig wird der Inhalt der Einstellungsverfügung vom 5. Mai 2008 und der Inhalt des Bescheides der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2008 mitgeteilt. Ob das Verfahren beispielsweise aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen eingestellt worden ist, kann der Antragschrift nicht entnommen werden. Mangels Tatsachenvortrags können auch die rechtlichen Ausführungen des Antragstellers nicht nachvollzogen werden.

Soweit sich der Antragsteller auf Beistücke und Anlagen bezieht, kann dies den eigenen Sachvortrag nicht ersetzen und ist unzulässig (vgl. OLG Hamm VRS 197, S. 197; OLG Koblenz NJW 1977, S. 1461). Dies gilt jedenfalls so weit, als erst durch die Kenntnisaufnahme von Inhalten dieser Anlagen die erforderliche geschlossene Sachdarstellung erreicht wird (vgl. KG NStE, Nr. 28; OLG Düsseldorf StV 1983, S. 498; OLG Saarbrücken wistra 1995, S. 36; OLG Schleswig SchIHA 1988, S. 109; ständige Senatsrechtsprechung, vgl. statt vieler: Beschluss vom 26. Mai 2008, 1 Ws 34/08).

**3.** Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass der Klageerzwingungsantrag im Falle seiner Zulässigkeit unbegründet wäre. Das Verfahren ist jedenfalls im Ergebnis zu Recht aus rechtlichen Gründen eingestellt worden. Es besteht kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage im Sinne der §§ 170 Abs. 1, 203 StPO.

Hinreichender Tatverdacht bedeutet die Feststellung von Tatsachen, die nach praktischer Erfahrung zu einer Verurteilung in einer Hauptverhandlung mit vollgültigen Beweisen führen werden (vgl. BGH StV 2001, S. 579 m.w.N.).

Nach dem gesamten Akteninhalt mögen die Ausführungen des Beschuldigten im Schreiben vom 20. Februar 2008 drastisch und sogar unverschämt sein, vielleicht auch Anlass für disziplinarische Maßnahmen geben, sie erfüllen aber aus den zutreffenden Gründen der Bescheide der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 5. Mai 2008 und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2008, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen insgesamt Bezug genommen wird, weder den Tatbestand der (versuchten) Nötigung, noch den der Rechtsbeugung, noch den der Verleumdung. Hinsichtlich der sich aufdrängenden Beleidigung ist gem. § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO der Privatklageweg eröffnet und insoweit das Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO nicht zulässig.

4. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

**Thaeren-Daig**

**Michalski**

**Dr. Weckbecker**

